

**Vollmacht und Mandat**

	Rechtsanwältin Janet Seifert, Wichernstraße 11, 01445 Radebeul
wird hiermit durch	
in Sachen	
wegen	

Vollmacht und Mandat in meiner Familienrechtsangelegenheit (§§ 81 ff., 609 ZPO) erteilt.

Die Vollmacht umfasst insbesondere die Befugnis

- a) zur Antragstellung auf Scheidung der Ehe oder Eheaufhebung beim zuständigen Familiengericht, in Scheidungsfolgesachen sowie sonstigen Nebenverfahren, und zwar im Verbund und außerhalb des Verbundes,
- b) zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgesachen, Vermeidung oder Beilegung des Rechtsstreits oder vor- / außergerichtlicher Verhandlungen durch Vergleich, sonstige Einigung, Verzicht oder Anerkenntnis einschließlich Einigungen über andere Regelungsgegenstände zwischen den Ehegatten bzw. Beteiligten
- c) zur Antragstellung auf Auskunftserteilung über Leistungen, Anwartschaften und Aussichten einer Versorgung im Rahmen des Versorgungsausgleichs für mich und meinen Ehegatten einschließlich Erklärung über das Wahlrecht nach §§ 14, 15 VersAusglG sowie ggf. die Bereiterklärung abzugeben.
- d) zur Antragstellung in Familienstreitsachen (Unterhaltssachen nach § 231 Abs. 1 FamFG, Güterrechtssachen nach § 261 Abs. 1 FamFG, sonstige Familiensachen nach § 266 Abs. 1 FamFG, Lebenspartnerschaften nach § 269 Abs. 1 Nrn. 8 bis 10 und Abs. 2 FamFG).
- e) zur Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen sowie Anschlussrechtsmitteln sowie Verzichte auf solche einschließlich des Verzichts nach § 147 FamFG;
- f) zur Entgegennahme und zum Bewirken von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen;
- g) zur Empfangnahme der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen;
- h) zur Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf Dritte.

Der Bevollmächtigte ist berechtigt, einen Verzicht auf Tatbestand und Entscheidungsgründe des Urteils zu erklären (§ 313a ZPO).

Ich bin damit einverstanden, dass die Mandatsführung unter Nutzung der elektronischen Kommunikationsmittel, insbesondere per E-Mail, erfolgt.

In PKH- und VKH-Antragsverfahren beschränkt sich die Vollmacht auf das Bewilligungsverfahren. Sie endet mit rechtskräftiger Entscheidung in der Hauptsache oder sonstiger Beendigung des Hauptsacheverfahrens und erfasst nicht ein Überprüfungsverfahren nach § 120 a ZPO.

Hinweis im Falle von Beratungshilfe:

Sollte aus der Beratung/Vertretung etwas erlangt werden, ist mir bekannt, dass seitens der Bevollmächtigten Aufhebung der Beratungshilfe beantragt und nach den Wahlanwaltsgebühren abgerechnet werden kann.

..... , den

.....  
(Unterschrift)